Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik Sachbearbeiter/in

ADLER Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG

Bergwerkstraße 22 6130 Schwaz Österreich Paul.Krajnik@bmk.gv.at +43 (1) 71162 2346 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.853.055

Wien, 7. Dezember 2021

Gegenstand: Amtswegige Berichtigung der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 der Biozidproduktfamilie "Aquawood TIG"

<u>Bescheid</u>

Es ergeht ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid GZ 2021-0.828.843 vom 25. November 2021 betreffend die Zulassung der Biozidproduktfamilie "Aquawood TIG" der Firma ADLER Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 22, 6130 Schwaz (Österreich) mit der Zulassungsnummer AT-0011986-BPF wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wurde MIT - 2-methyl-2H-isothiazol-3-one als bedenklicher Stoff angeführt. Die Zielorganismen wurden wie folgt berichtigt: Trivialname: Holzzerstörende Pilze, Entwicklungsstadium: Keine Angaben; Trivialname: Holzverfärbende Pilze (Bläuepilze), Entwicklungsstadium: Keine Angaben.

Die Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt wurden wie folgt berichtigt:

Anweisungen zur Ersten Hilfe:

Nach Hautkontakt: Alle kontaminierten Kleidungsstücke entfernen und Haut mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Bei Auftreten von Hautreizung oder Hautausschlag ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Wenn Symptome auftreten, mit reichlich Wasser spülen. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen. Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt verständigen.

Nach Verschlucken: Wenn Symptome auftreten, Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt verständigen.

Nach Einatmen: Wenn Symptome auftreten, Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt verständigen.

3-Iodo-2-propynyl butylcarbamat (IPBC) ist eine Carbamatverbindung, die eine schwach cholinesterasehemmende Wirkung hat. Nicht anwenden, wenn medizinisch geraten wird, nicht mit Cholinesterasehemmern zu arbeiten.

Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43

Schutzmaßnahmen für die Umwelt:

Falls das Produkt Seen, Flüsse, Kläranlagen oder Boden kontaminiert, verständigen Sie die lokalen Behörden gemäß der lokalen Vorschriften.

Verschüttetes Material mit einem inerten Absorptionsmittel (z. B. Sand, Erde usw.) eindämmen und auffangen. Bei großen Mengen: Produkt abpumpen.

Die Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung wurden wie folgt ergänzt: Boden, Gewässer oder Wasserläufe nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Behältern verunreinigen. Nicht in die Kanalisation entleeren.

Die Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen wurden wie folgt ergänzt: Nicht bei Temperaturen über 40°C lagern.

Die Anlage 1 zum Bescheid 2021-0.828.843 vom 25. November 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2021-0.233.761 samt Anlagen vom 30. März 2021 bleiben unverändert.

Begründung

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides GZ 2021-0.828.843 vom 25. November 2021 der bedenkliche Stoff MIT - 2-methyl-2H-isothiazol-3-one, die Zielorganismen, die Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt, weiters die Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung sowie die Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen nicht korrekt angeführt waren, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage